

## **Allgemeine Hinweise zur Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren**

---

- Im Insolvenzverfahren können Forderungen von Gläubigern gem. § 174 InsO ausschließlich schriftlich zur Insolvenztabelle angemeldet werden.
- Die Anmeldung von Forderungen hat gem. § 28 InsO bis zu der in dem Insolvenzeröffnungsbeschluss benannten Anmeldefrist gem. § 174 InsO beim Insolvenzverwalter zu erfolgen.
- Nach Ablauf der in dem Insolvenzeröffnungsbeschluss benannten Anmeldefrist angemeldete Forderungen können gegebenenfalls nur in einem besonderen Prüfungstermin geprüft werden. Hierdurch entstehende Kosten hat gem. § 177 InsO der Gläubiger zu tragen, der seine Forderungen verspätet angemeldet hat.
- Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht einzureichen oder diese spätestens im Prüfungstermin vorzulegen. Unzureichend geltend gemachte Forderungen werden nicht anerkannt.
- Forderungen sind gem. § 45 InsO in Euro und festen Geldbeträgen zur Insolvenztabelle anzumelden. Zudem sind Forderungen, die in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit ausgedrückt sind, gem. § 45 InsO nach dem Kurswert, der zur Zeit der Verfahrenseröffnung für den Zahlungsort maßgeblich ist, in inländische Währung umzurechnen.
- Zinsen und Kosten können grundsätzlich nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden. Zinsen sind unter Angabe des Zinssatzes und des Zeitraums zu ermitteln und mit einem exakten Betrag in Euro anzumelden.
- In der Forderungsanmeldung sind gem. § 174 InsO der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben sowie Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung, eine vorsätzliche pflichtwidrige Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder eine Steuerstraftat des Schuldners nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung zugrunde liegt.

- Sofern Gläubigern Aus- oder Absonderungsrechte, z. B. aus Forderungsabtretungen, Eigentumsvorbehaltslieferungen, Sicherungsübereignungen, Grundschulden, Urkunden, etc., zustehen, sind diese bis zu der in dem Insolvenzeröffnungsbeschluss benannten Anmeldefrist dem Insolvenzverwalter mitzuteilen. Anderenfalls darf der Insolvenzverwalter davon ausgehen, dass der Gläubiger auf die Geltendmachung dieser Rechte verzichtet und mit einem Verkauf durch den Insolvenzverwalter, ggf. unter Umwandlung seiner Rechte in ein Ersatzaussonderungsrecht am erzielten Erlös, einverstanden ist.
- Gläubiger sind gem. § 28 InsO verpflichtet, den Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet gemäß § 28 InsO für den daraus entstehenden Schaden. Aus- und Absonderungsrechte sind durch Vorlage der entsprechenden Urkunde im Original (Rahmenvereinbarung, Kaufvertrag, Lieferscheine u.s.w.) nachzuweisen.
- Gläubiger, deren angemeldete Forderungen zur Insolvenztabelle festgestellt wurden, werden hierüber weder vom Insolvenzgericht noch vom Insolvenzverwalter informiert.
- Über das Internet können Gläubiger unter der Internetadresse [www.sbf-insolvenzverwaltungen.de](http://www.sbf-insolvenzverwaltungen.de) (Button Service / Gläubigerinformationssystem) mittels Ihrer PIN innerhalb der in dem Insolvenzeröffnungsbeschluss benannten Anmeldefrist Forderungen zur Tabelle anmelden.
- Unter der Internetadresse [www.sbf-insolvenzverwaltungen.de](http://www.sbf-insolvenzverwaltungen.de) (Button Service / Gläubigerinformationssystem) können sich Gläubiger über den Stand des Verfahrens und den Verlauf Ihrer Forderungen informieren. Telefonische oder schriftliche Sachstandsfragen werden nicht beantwortet (BGH in BGHZ 62,1).